

# **GR\_GERICHTE R 2010 79 vom 9. Dezember 2010**

GR Gerichte, 2010-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2010\\_79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2010_79)

FR: GR\_GERICHTE R 2010 79 du 9 décembre 2010

IT: GR\_GERICHTE R 2010 79 del 9 dicembre 2010

## **Regeste**

Korrektion Strasse RhB-Unterführung | Kostenverteilung Quartierplanung, Erschliessung etc.

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Die RhB beantragte in ihrer Vernehmlassung ebenfalls die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Die Bahnlinie ins ... sei eine der am stärksten frequentierten Linien der RhB. Es verkehrten im

Grundangebot sechs Reisezüge pro Stunde und zusätzlich weitere Züge. Mit der geplanten Einführung eines 1/2-Studentaktes solle das Grundangebot auf acht oder 10 Reisezüge pro Stunde gesteigert werden. Dies führe zu unerträglich langen Schliesszeiten der Schrankenanlage. Das Restrisiko schwerer Unfälle auf dem Bahnübergang wachse mit zunehmendem Verkehr. Das Bauvorhaben sei breit abgestützt, koordiniert und verhältnismässig sowie im öffentlichen Interesse.

### **E. 6**

Am 23., mitgeteilt am 27. September 2010, wies die Baukommission der Gemeinde ... die gegen den Neubau der ...strasse gerichtete Einsprache von ... und ... ab, soweit sich diese gegen den ausserhalb der Bauzone gelegenen Teil der ...strasse richte und erteilte - gestützt auf die Zustimmung des Amtes für Raumentwicklung vom 14. September 2010 - die BAB-Bewilligung für den Neubau der ...strasse unter Bedingungen und Auflagen. Der Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

### **E. 7**

In einem zweiten Schriftenwechsel hielten die Parteien, soweit sie nicht überhaupt auf eine Stellungnahme verzichteten, an ihren Standpunkten fest, ohne wesentliche neue Gesichtspunkte aufzuzeigen. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Zu den Sondernutzungsplänen im Sinne von Art. 14 RPG zählen u.a. auch projektbezogene Spezialpläne etwa über die Errichtung von Strassen (vgl. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, 2006, Art. 14 N. 13). Das Auflageprojekt für eine Kantonsstrasse nach kantonalem Strassengesetz bildet daher einen Sondernutzungsplan im Sinne von Art. 14 RPG. Dazu ist zunächst in materieller Hinsicht festzuhalten, dass dem Verwaltungsgericht bei der Überprüfung von Sondernutzungsplänen aufgrund von Art. 33 RPG eine uneingeschränkte Kognitionsbefugnis zusteht. Das Verwaltungsgericht

hat mithin nicht nur zu prüfen, ob die den Plan festsetzende Behörde das ihr zustehende Planungsermessen überschritten oder missbraucht, also eine Rechtsverletzung begangen

hat. Zu prüfen ist vielmehr ebenso, ob das Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt worden ist. Die mit voller Kognition betraute Behörde hat einzuschreiten, wenn sich die angefochtene Planfestsetzung als unzweckmässig oder unangemessen erweist. Diese Prüfung setzt eine bestmögliche Abwägung der schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen voraus und verlangt die Beantwortung der Frage, ob bei der umstrittenen Planung in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Rahmen des Planungszweckes jene Anordnungen getroffen wurden, die in ihrer gesamten Auswirkung alle Betroffenen am wenigsten belasten. Diese gegenüber der früheren Regelung erweiterte Kognitionsbefugnis bedeutet nun aber nicht, dass das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz die Stellung einer oberen Planungsbehörde einnimmt. So kann es bei zwei oder mehreren Varianten, die vor der Zweckmässigkeitsprüfung standhalten, die gemeindliche Lösung nicht einfach aufheben und eine andere der zweckmässigen Lösungen an die Stelle einer angemessenen kommunalen Planfestsetzung setzen. Insofern hat das Verwaltungsgericht die Entscheidungsfreiheit, die den Planungsträgern zusteht, zu respektieren (VGU R 08 50, R 07 65; PVG 1993 Nr. 43). b) Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass es mit den Rechtsschutzanforderungen von Art. 33 RPG vereinbar sei, wenn die Beschwerdebehörde zwar die angefochtene Nutzungsplanung voll überprüfe, sich aber nach Massgabe ihrer Rolle, die sie als Rechtsmittelinstanz im betreffenden Sachzusammenhang sachlich und institutionell erfüllt, bei der Überprüfung zurückhalte (vgl. BGE 114 Ia 247). Dies gilt sachlich insbesondere dort, wo es um lokale Anliegen geht, bei deren Wahrnehmung Sachnähe, Ortskenntnis und örtliche Demokratie von Bedeutung sein sollen. Die Rechtsmittelinstanz hat aber soweit auszugreifen, dass die übergeordneten vom Kanton zu sichernden Interessen, wie etwa dasjenige an der Bauzonenbegrenzung, einen angemessenen Platz erhalten. Sie hat sich zudem - institutionell - auf ihre Kontrollfunktion zu beschränken, d.h. sie

darf nichts Neues schöpfen, sondern sie hat die Planungen an einem Sollzustand zu messen. Fehlt es an dem dazu erforderlichen Massstab, so kann die Natur der Sache einer Nachprüfung entgegenstehen. Hier nicht einzugreifen, verstösst nicht gegen den Auftrag, voll zu prüfen (vgl. BGE 114 Ia 248; VGU R 07 65). Bei der umstrittenen Strassenplanung geht es nicht primär um übergeordnete Interessen, sondern um lokale Anliegen. So soll insbesondere eine barrierefreie Anbindung der Gemeinde an das kantonale Strassennetz gewährleistet und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirkt werden. Die aufgeworfenen Fragen sind daher mit der umschriebenen Zurückhaltung zu prüfen. 2. a) Die Beschwerdeführer beklagen eine Verletzung der Koordinationspflicht. Die vom Bundesgericht in BGE 116 Ib 50 (Entscheid „...“) entwickelte Koordinationspflicht ist im Baubewilligungsverfahren von zentraler Bedeutung. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung unterscheidet zwischen der materiellen und der formellen Koordination. Die materielle Koordination soll gewährleisten, dass die Rechtsanwendung inhaltlich abgestimmt erfolgt, wenn für die Verwirklichung eines Projektes verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Um die verschiedenen anwendbaren Rechtsnormen in einer gesamtheitlichen Betrachtung zu verbinden, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, welche entweder von einer einzigen Behörde vorgenommen wird oder von mehreren Verwaltungseinheiten im gegenseitigen Einvernehmen. Sind in Anwendung verschiedener Gesetzesbestimmungen mehrere Entscheide notwendig, dürfen diese nicht widersprüchlich sein. Die inhaltliche

Abstimmung in der Sache kann nur erreicht werden, wenn die verschiedenen, für die Projektverwirklichung erforderlichen Bewilligungsverfahren und Bewilligungsentscheide auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht abgestimmt, d.h. formell koordiniert werden. In einem Koordinationsverfahren hat die für die Koordination zuständige Behörde dafür zu sorgen, dass sich alle betroffenen Behörden aus ihrer Sicht bzw. unter den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aspekten zum geplanten Projekt äussern

können. Im Koordinationsverfahren sind zudem sich allenfalls widersprechende Interessen bzw. Entscheide einer umfassenden Interessenabwägung zuzuführen. Mehrere getrennt zu treffende Entscheide sind gleichzeitig zu eröffnen, am besten gesamthaft und zusammengefasst durch eine einzige Behörde. Die einheitlich und gleichzeitig eröffneten Bewilligungsentscheide müssen in einem einheitlichen Rechtsmittelverfahren angefochten werden können (vgl. PVG 2009 Nr. 27). b) Auf Grund ihrer Bedeutung wurden die eben umschriebenen Grundsätze der Koordination im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; Art. 25a und Art. 33 Abs. 4 RPG; Art. 22 Abs. 3 RPG) und im Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; Art. 86 und 88 KRG, Art. 89 sowie Art. 92 Abs. 1 und 2 KRG) bzw. der dazu gehörenden Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; Art. 52 ff. KRVO: Verfahrenskoordination; Art. 55 ff. KRVO: Entscheidkoordination) ausdrücklich gesetzlich verankert; insbesondere die Einzelheiten der Koordination wie auch die Verfahrensabläufe sind auf Verordnungsstufe geregelt (Art. 55 Abs. 3 KRVO). Das Verwaltungsgericht hat sich dazu umfassend im erwähnten PVG 2009 Nr. 27 geäußert, worauf verwiesen werden kann. 3. Die Frage der Koordinationspflicht stellt sich nur noch in Bezug auf das angefochtene kantonale Projekt und das kommunale Projekt einer Unterführung für Fussgänger und Radfahrer. Das Projekt Neubau ...strasse ist rechtskräftig bewilligt. Die beiden Projekte wurden gleichzeitig aufgelegt. Dagegen wurden sie nicht gleichzeitig eröffnet und können so nicht zusammen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Insofern wurde die Koordinationspflicht verletzt. Fraglich ist indessen, ob der Sachzusammenhang der Projekte tatsächlich so eng ist, dass den Beschwerdeführern durch die fehlende Koordination ein Nachteil entsteht. Dies ist zu verneinen. Angefochten ist das kantonale Projekt. Würde die Beschwerde gutgeheissen und der Genehmigungsentscheid der Regierung aufgehoben, fiel nach Angaben der Gemeinde auch ihr Projekt einer Unterführung für Fussgänger und Radfahrer dahin. Dies ist ohnehin klar, weil bei Aufhebung des kantonalen Projekts bezüglich Strassenführung alles

beim Alten bleibt und die Unterführung für Radfahrer und Fussgänger bereits aus technischen Gründen gar nicht gebaut werden könnte. Das Gleiche gilt im Übrigen letztendlich für den Neubau der ...strasse. Die dafür rechtskräftig erteilte Baubewilligung betrifft lediglich den Teil bis zur neuen Linienführung der Kantonsstrasse. Würde das Gericht das kantonale Projekt aufheben, müsste die neue ...strasse bis zur heutigen Kantonsstrasse vorgezogen werden (Vollausbau), wofür eine mindestens teilweise neue Bewilligung nötig wäre. Wird die Beschwerde gegen das kantonale Projekt hingegen abgewiesen, können die Beschwerdeführer immer noch das kommunale Projekt einer Fussgänger- und Radfahrerunterführung anfechten. Den Beschwerdeführern entsteht also durch den nicht gleichzeitigen Entscheid über die beiden Projekte kein Nachteil. Die beiden Projekte erweisen sich folglich - zumindest aus Sicht der Beschwerdeführer - als nicht koordinationsbedürftig, weil zwischen ihnen kein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie - im Fall einer Abweisung der vorliegenden Beschwerde - nicht getrennt und

unabhängig voneinander beurteilt werden könnten. Im Fall einer Gutheissung der vorliegenden Beschwerde müsste nach den vorstehenden Ausführungen ohnehin wieder bei Null begonnen werden. Die diesbezügliche Argumentation der Beschwerdeführer zielt folglich ins Leere. 4. Die Rüge, das Projekt sei nicht im öffentlichen Interesse, ist offensichtlich vollumfänglich unbegründet. Es gibt einmal ein generelles öffentliches Interesse an der Entflechtung von Bahn und Strasse (Unfallgefahr). Sodann gibt es ein öffentliches Interesse an einer ungestörten Erschliessung der Gemeinde .... Sind die Barrieren pro Stunde auch nur 20 Minuten geschlossen, wird der private und der öffentliche Verkehr sowie die öffentlichen Dienste (Notfalldienst, Feuerwehr, Winterdienst etc.) auf dieser prioritären Erschliessungsstrasse stark behindert. Auch die Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Langsamverkehr kann ohne Willkür als im öffentlichen Interesse liegend beurteilt werden. Die Beschwerdegegner tun überzeugend dar, dass die für den motorisierten Verkehr vorgesehene Unterführung auf dem heutigen Trasse nur möglich ist, wenn der nördliche Ausläufer zirka 130 m in das Dorf hineinreicht. Indessen beträgt die Distanz

zwischen Bahnübergang und der Einmündung der ...strasse in die ...strasse nur 40 m. Somit muss, wenn verhindert werden soll, dass der nördliche Ausläufer der Unterführung diesen Teil des Dorfes praktisch entzwei schneidet, eine andere Linienführung gewählt werden. Die Einwendungen, dass ...quartier sei bereits genügend erschlossen, hat die Gemeinde überzeugend widerlegt und gleichzeitig dargetan, dass der grösste Teil des durch die neue Unterführung entstehenden Kulturlandverlustes durch den ohnehin notwendigen Neubau der ...strasse gleichwohl entstehen würde. Die Gemeindeversammlung hat zudem mit grossem Mehr für das vorliegende Konzept gestimmt. Dagegen kommen die privaten Interessen der Beschwerdeführer (Landverlust, ehemals geplante Schutzzone, mehr Immissionen) nicht auf. Das angefochtene Projekt stellt damit klar eine dem öffentlichen Interesse dienende Anlage dar. 5. Auch was die Verhältnismässigkeit anbelangt, erweist sich das Projekt als zweckmässig und angemessen und ist geeignet, den Bahn- und Strassenverkehr zu entflechten. Es ermöglicht eine barrierefreie Anbindung der Gemeinde an das übergeordnete Strassennetz. Die Gemeinde hat auch verschiedene Varianten abgeklärt und dafür einen renommierten, auch dem Gericht aus anderen Fällen bekannten Verkehrsplaner, beigezogen. Dass dabei gründlich vorgegangen wurde, ergibt sich klar aus der bei den Akten liegenden Machbarkeitsstudie des Verkehrsplaners. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer wurde dabei auch der Nachweis erbracht, dass die bisherige Streckenführung nicht optimiert werden kann. Die Beschwerdeführer kritisieren einfach die gewählte Linienführung, ohne jedoch überzeugende Argumente gegen die gewählte Lösung zu präsentieren. Wie von ihnen gewünscht, wird zudem nach Angaben der Gemeinde die Tempo- 30-Zone bereits vor Unterführungsbeginn angeordnet. Das Problem der Wartezeiten vor der Barriere wird zudem von den Beschwerdeführern verniedlicht. Es genügt auch nicht, pauschal und unbegründet zu behaupten, die vorgesehene Variante stelle einen erheblichen Eingriff in das Ortsbild von ... dar und die Notwendigkeit der gewählten Variante sei sachlich nicht ausgewiesen. Zudem werden im Rahmen der Bauausführung landwirtschaftliche Zufahrten zum Grundstück eines Beschwerdeführers

erstellt. Nach dem Gesagten ist es auch klar, dass das angefochtene Projekt einem Ausbau auf der bisherigen Streckenführung bei weitem überlegen ist. Der Beizug eines Gutachters erübrigt sich folglich. Den Beschwerdeführern ist der Nachweis, dass das umstrittene Projekt unzweckmässig oder unangemessen ist, in keiner Weise gelungen. Offenbar

bestehen auch keine in gleicher Weise zweckmässige und kostengünstigere Alternativen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 6. Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird dagegen gemäss Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) in der Regel keine Parteienschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 6'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 416.-- zusammen Fr. 6'416.-- gehen unter solidarischer Haftbarkeit zulasten der Beschwerdeführer und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 26. April 2011 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (1C\_14/2011).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.